

Stadt Eberswalde

Der Bürgermeister

## **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde (~~GOSTVEbw~~ GOSTVVEW)**

### **1. Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 2 Öffentlichkeit der Sitzung und Einwohnerfragestunde
- § 3 Sitzungsablauf

### **2. Abschnitt Stadtverordnete**

- § 4 Teilnahme an den Sitzungen
- § 5 Fraktionen
- § 6 Der Vorsitz
- § 7 Ordnungsbefugnisse

### **3. Abschnitt Anträge und Anfragen**

- § 8 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 9 Redeordnung und Behandlung von Anträgen zur Geschäftsordnung
- § 10 Anfragen

### **4. Abschnitt Durchführung der Sitzung**

- § 11 Abstimmungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Niederschrift
- § 14 Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen

### **5. Abschnitt Ausschüsse**

- § 15 Einberufung und Arbeitsweise

### **6. Abschnitt Ortsbeiräte**

- § 16 Einberufung und Arbeitsweise

### **7. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 17 Zukunftsklausel
- § 18 Inkrafttreten

9. wesentlicher Inhalt von unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen, Anregungen und Informationen von Fraktionen und Stadtverordneten sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vertreter/innen der Ortsbeiräte, den Vertreter/innen der Beiräte gemäß Hauptsatzung sowie den Beauftragten gemäß Hauptsatzung" gehaltenen Wortbeiträgen und ggf. deren mündlicher Beantwortung; sofern eine Beantwortung in Textform vorliegt, ist diese als Anlage der Niederschrift beizufügen
  10. wesentlicher Inhalt von Wortbeiträgen zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt und ggf. deren Beantwortung, sofern dies unmittelbar vor oder nach den Wortbeiträgen von den Vortragenden verlangt wird; wesentlicher Inhalt von Anregungen zur Vornahme bzw. zur Unterlassung von bestimmten Handlungen; Wortbeiträge, die dem/der Schriftführer/in in Textform übergeben werden; die gemäß Nr. 10 aufgenommenen Passagen sind gesondert kenntlich zu machen
  11. Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
  12. Namen der Stadtverordneten, die wegen Befangenheit an der Beratung und der Entscheidung einer Angelegenheit nicht teilgenommen haben
  13. Wortlaut der Beschlüsse
  14. Informationen des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit dem wesentlichen Inhalt
  15. Informationen aus der Stadtverwaltung mit dem wesentlichen Inhalt
  16. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- ~~(4) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.~~
- (4) Die Niederschrift muss von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden. Sie ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung mit der Einladung zur nächsten Sitzung, spätestens aber drei Werktage vor dem Sitzungstermin, zuzuleiten. Die Niederschrift gemäß Abs. 3 wird den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung sowie den Beauftragten gemäß Hauptsatzung nicht und den Ortsvorstehern/innen nur im Falle der Berührung von Angelegenheiten ihres Ortsteils auszugsweise übersandt.
- (5) Einwendungen zur Niederschrift sind bis zum Tag vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dem Sitzungsdienst in Textform zu übermitteln. Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde.

## 7. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 17 Zukunftsklausel

Mit Beginn der Wahlperiode 2024-2029 erfolgt die vollständige Umstellung auf den digitalen Sitzungsdienst; der Versand der Sitzungsunterlagen in Papierform wird dann **grundsätzlich** eingestellt.

### § 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Eberswalde, den 18.10.2022

Siegel

Götz Herrmann  
Bürgermeister